

Stalin sagt anlässlich einer Analyse des Unterschiedes zwischen der proletarischen und bürgerlichen Revolution folgendes:

**„Die Hauptaufgabe der bürgerlichen Revolution besteht darin, die Macht zu ergreifen und sie mit der vorhandenen bürgerlichen Ökonomik in Einklang zu bringen, während die Hauptaufgabe der proletarischen Revolution darin besteht, nach der Machtergreifung eine neue, die sozialistische Ökonomik aufzubauen. Die bürgerliche Revolution wird gewöhnlich mit der Machtergreifung abgeschlossen, während die Machtergreifung in der proletarischen Revolution bloß deren Anfang bildet, wobei die Macht als Hebel für den Umbau der alten Ökonomik und die Organisierung der neuen benutzt wird“**<sup>6)</sup>.

Auch unter den Bedingungen der antifaschistisch-demokratischen Ordnung muß die Macht, d. h. vornehmlich die politischen und juristischen Institutionen des Überbaus, als Hebel zum Umbau der alten und zur Organisierung der neuen Ökonomik benutzt werden. Daraus ergibt sich die große Bedeutung, die der Überbau und insbesondere Staat und Recht für die Entwicklung und Festigung der Basis der antifaschistisch-demokratischen Ordnung haben.

Die Erkenntnis der neuen Qualität der aktiven Rolle von Staat und Recht in unserer antifaschistisch-demokratischen Ordnung ist auch der Ausgangspunkt für das Verständnis von dem Wesen und von der Bedeutung des staatlichen Verwaltungsaktes in der demokratischen Rechtsordnung. In der Deutschen Demokratischen Republik wird der Inhalt der Verwaltungsakte vielfach von der organisatorisch-schöpferischen Natur der Tätigkeit unserer demokratischen Verwaltungsorgane bestimmt. Entsprechend der Niederhaltungsfunktion des antifaschistisch-demokratischen Staates sowie seiner wirtschaftlich-organisatorischen und kulturell-erzieherischen Funktion sind die Verwaltungsakte zum Schutze sowie zur Entwicklung und Festigung des gesellschaftlichen Eigentums und zur Hebung des materiellen und kulturellen Niveaus der Werktätigen von entscheidender Bedeutung.

Ein typisches Beispiel für Verwaltungsakte, die der Festigung und Entwicklung des gesellschaftlichen Eigentums und damit der Basis unserer Ordnung dienen, sind die Planaufgaben, Instruktionen und Plandirektiven der Staatlichen Plankommission.

So bestimmt z. B. § 4 Abs. 2 der Instruktion der Staatlichen Plankommission zum Volkswirtschaftsplan 1951 — Industrie — vom 10. April 1951 (GBl. S. 252), daß die gesamte Produktion der VEB an Produktionsaufträgen — oder wie es jetzt richtiger heißt: Produktionsaufgaben —<sup>6) 7)</sup> gebunden ist. Daraus ergeben sich für die rechtliche Charakterisierung der Produktionsaufgabe zwei wichtige Schlußfolgerungen:

Erstens ergibt sich daraus, daß der VEB nur produzieren darf, wenn ihm eine solche Produktionsaufgabe erteilt ist, wobei jedoch diese Ermächtigung zur Produktion in der Regel noch von der Sicherung des Absatzes der produzierten Waren durch Abschluß eines Liefervertrages oder durch sonstige Bestellungen abhängt<sup>8)</sup>.

Zweitens stellt die Produktionsaufgabe nicht nur eine Produktionsermächtigung, sondern auch eine Produktionsverpflichtung dar, insofern der einzelne VEB zur Durchführung des Planes auf Grund der Produktionsaufgabe verpflichtet ist, die in ihr angegebene Art und Menge von Waren herzustellen und zu diesem Zweck spätestens einen Monat nach Bekanntwerden der Planaufgabe Lieferverträge abzuschließen hat<sup>9)</sup>.

Gerade hierin zeigt sich die entscheidende Bedeutung des Verwaltungsaktes der Produktionsaufgabe für die staatliche Planung und damit für die Entwicklung der Produktionsverhältnisse in unserer volkseigenen Wirtschaft.

Eine ähnliche Bedeutung wie die Produktionsaufgabe haben auch die anderen Planaufgaben im Bereich der volkseigenen Wirtschaft, wie z. B. die Planaufgaben für Materialverteilung, Arbeitskräfte, Finanzen, Selbstkostensenkung, Investitionen und Generalreparaturen.

6) Stalin, a. a. O., S. 140.

i) So in allen einschlägigen neueren Verordnungen, wie z. B. in der VO zum Gesetz über den Volkswirtschaftsplan — zusätzliche Aufgaben — vom 9. August 1951 (GBl. S. 729).

8) s. § 3 der VO über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Wirtschaft vom 6. Dezember 1951 (GBl. S. 1141).

9) s. Anmerkung 8, § 2.

Aus dem angeführten Beispiel wird auch schon die große Bedeutung der Instruktionen der Staatlichen Plankommission als Verwaltungsakte ersichtlich. Gemäß § 23 Abs. 13 des Gesetzes über den Volkswirtschaftsplan vom 14. März 1951 (GBl. S. 187; Ber. S. 234) ist die Staatliche Plankommission beauftragt, zur organisierten Durchführung des Planes Instruktionen auf allen Teilgebieten des Planes zu erlassen. Gerade die Akte der staatlichen Planung in der Rechtsform der Verwaltungsakte dienen in entscheidendem Maße der Entwicklung und Festigung der Basis.

Mit Hilfe der staatlichen Verwaltungsakte wird aber nicht nur die Basis der antifaschistisch-demokratischen Ordnung gestaltet, sondern sie sind auch ein wichtiges Mittel zur Festigung anderer Teile des Überbaus. Gerade das Rechtsinstitut des Verwaltungsaktes zeigt sehr deutlich die Wechselwirkung zwischen einzelnen Teilen des Überbaus. So dient der Verwaltungsakt in zahlreichen Fällen der Koordinierung und Lenkung der Tätigkeit der staatlichen Verwaltungsorgane und der ständigen Verbesserung der Organisation des gesamten Staatsapparates. Das Beispiel der Planaufgaben und Instruktionen der Staatlichen Plankommission ist nicht nur für die Einwirkung des Verwaltungsaktes als Element des Überbaus auf die Basis von Bedeutung, sondern zeigt auch klar die Rolle des Verwaltungsaktes für die Lenkung der Tätigkeit der administrativen Planungsorgane, wie Hauptverwaltungen der einzelnen Produktionsministerien, WB und die Verwaltungen der VEB.

Die Aufgaben der Verbesserung der Arbeit unseres demokratischen Staatsapparates durch Festigung der demokratischen Gesetzlichkeit und der Disziplin in den staatlichen Verwaltungsorganen verlangen Verwaltungsakte zur Verstärkung der Arbeits-, Dienst-, Finanz- und Haushaltsdisziplin sowie auch Verwaltungsakte der übergeordneten Verwaltungsorgane zur Kontrolle der Durchführung ihrer Weisungen.

So können z. B. gemäß § 10 der Verordnung über die Regelung des Stellenplanwesens vom 12. Juli 1951 (GBl. S. 689) die staatlichen Verwaltungsorgane Reorganisationsmaßnahmen im Verwaltungs- und Wirtschaftsapparat nur mit Genehmigung der bei der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle bestehenden Stellenplankommission vornehmen. Außerdem kann diese Stellenplankommission zur Einhaltung der Haushalts- und Stellenplandisziplin nach § 13 der Verordnung bestimmen, daß Personalausgaben von den Bankkonten der staatlichen Dienststellen durch die Bankinstitute nur ausgezahlt werden, wenn eine schriftliche Bestätigung der Inspektion der Stellenplankommission darüber vorliegt, daß der angeforderte Betrag im Rahmen der bestätigten Stellenpläne liegt. Ferner hat sie bei Verstößen gegen die Stellenplandisziplin das Recht, für die betreffenden Verwaltungsdienststellen, Institutionen und Betriebe bis zur Beseitigung der begangenen Verstöße eine Kontensperre anzuordnen, und kann sogar gegen diejenigen Verwaltungsangestellten, die strafbare Verstöße gegen die Stellenplandisziplin angeordnet haben, eine Geldstrafe bis zur dreifachen Höhe ihres Monatsgehaltes festlegen<sup>10)</sup>.

Alle diese Verwaltungsakte der Stellenplankommission zeigen deutlich, welche wichtige Aufgabe die staatlichen Verwaltungsakte bei der Festigung der demokratischen Gesetzlichkeit und der Disziplin in unserem Staatsapparat zu erfüllen haben.

Die staatlichen Verwaltungsakte sind jedoch nicht nur ein Mittel, um auf die Festigung und Entwicklung der wichtigsten politischen Institution des Überbaus, den demokratischen Staatsapparat, einzuwirken, sondern sie dienen auch der Entwicklung und Festigung des ideologischen Überbaus, insbesondere der Entwicklung eines demokratischen Staatsbewußtseins unserer werktätigen Bevölkerung. Der demokratische Staat macht zur Erfüllung seiner kulturell-erzieherischen Tätigkeit in vielen Fällen von dem Rechtsinstitut des Verwaltungsaktes Gebrauch. Verwaltungsakte, die dem realen Schutz und der Verwirklichung der Rechte und berechtigten Interessen der Werktätigen dienen, geben dem einzelnen Bürger die Gewißheit, daß die demokratischen Staatsorgane sich nicht mit der formalen Festlegung seiner Rechte begnügen, wie es bei den Verwaltungen der bürgerlichen Staaten der Fall ist, sondern daß sie

10) s. § 14 der VO über die Regelung des Stellenplanwesens.